

Herzlich willkommen zum Workshop

**„Arbeitsmarktintegration
von Menschen mit Fluchthintergrund“
(WS05)**

„Sprich mit mir!“

Sabine Reiter

Referentin des bay. IvAF-Netzwerks BAVF II

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg

**6. Fachtag
SPRACHE SCHAFFT CHANCEN
lagfa bayern e.V.
Nürnberg, 30.03.2022**

BAVF

Bayrisches Netzwerk für
Beratung und Arbeitsmarkt-
vermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür



Referentin



Sabine Reiter

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg

Referentin im bay. IvAF-Netzwerk BAVF II

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbänden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

Netzwerke in Bayern

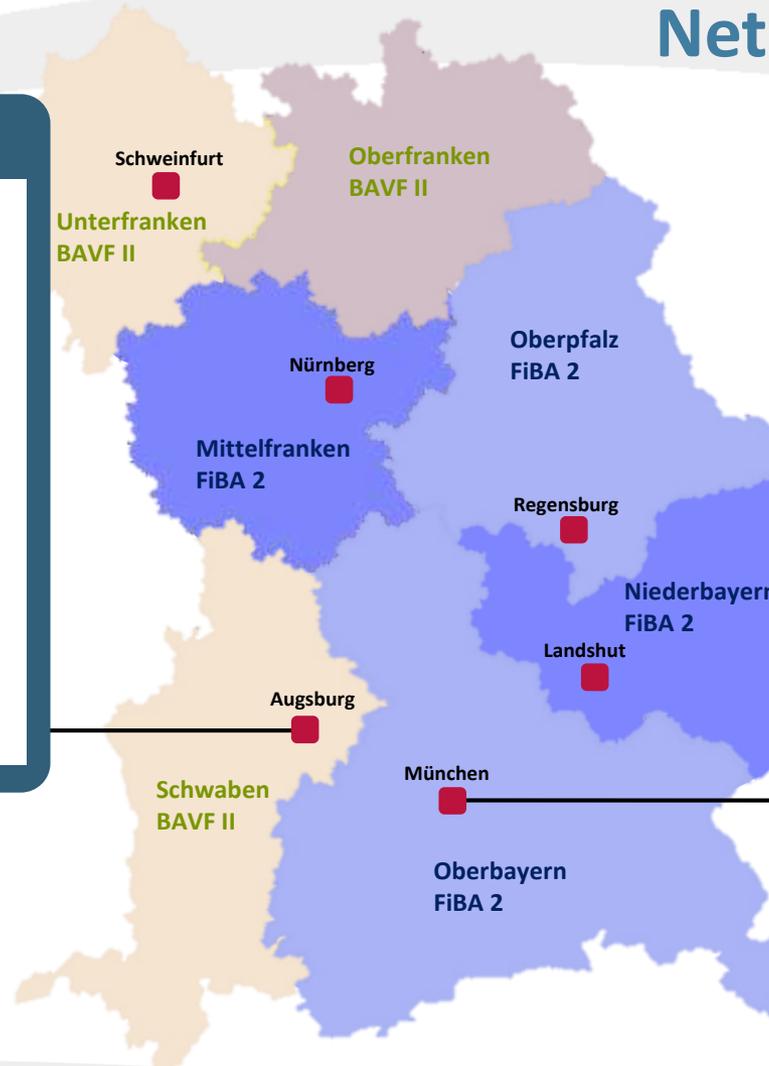
BAVF II

Beratung und Arbeitsmarkt- vermittlung für Flüchtlinge

Standorte: Augsburg,
Nürnberg, Schweinfurt

Koordination:
Thomas Wilhelm, Tür an Tür -
Integrationsprojekte gGmbH
in Augsburg

Tel. +49 (0)821 90799 38
thomas.wilhelm@tuerantuer.de



FiBA 2

Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

Standorte: München,
Landshut, Metropolregion
Nürnberg, Regensburg

Koordination:
Dr. Viola Hörbst, Amt für
Wohnen und Migration der
Landeshauptstadt München

Tel. +49 (0)89 233 40867
viola.hoerbst@muenchen.de

Netzwerke in Bayern

BAVF II

Augsburg



vhs
Volkshochschule Augsburg

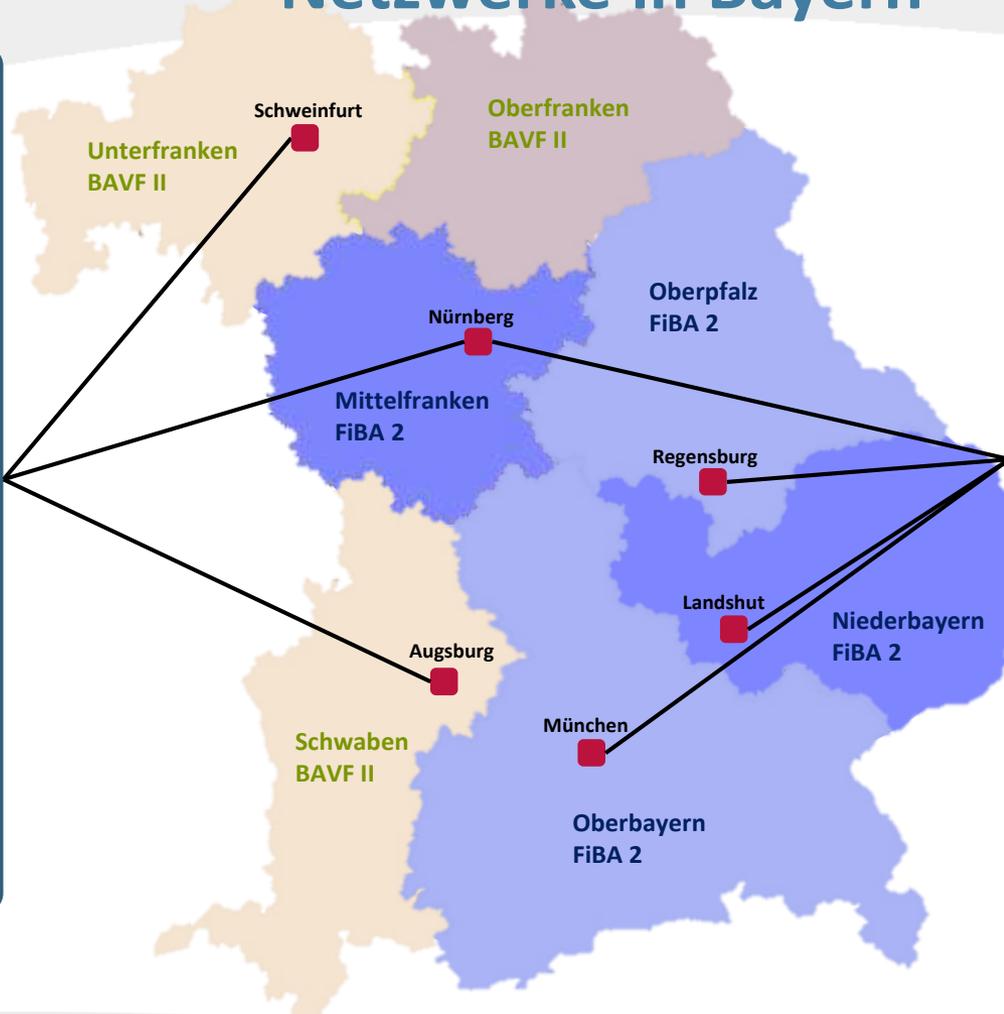


Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Augsburg

Nürnberg



Schweinfurt



FiBA 2

München



Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration



jobcenter München



SchlaU!
Schulanslager Unterlicht für junge Flüchtlinge
Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.



Bayerischer Flüchtlingsrat

Metropolregion Nürnberg



integrationsrat.nuernberg.de



Landshut



caritas

Regensburg



CAMPUSASYL



IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



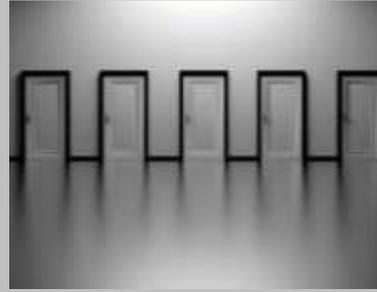
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

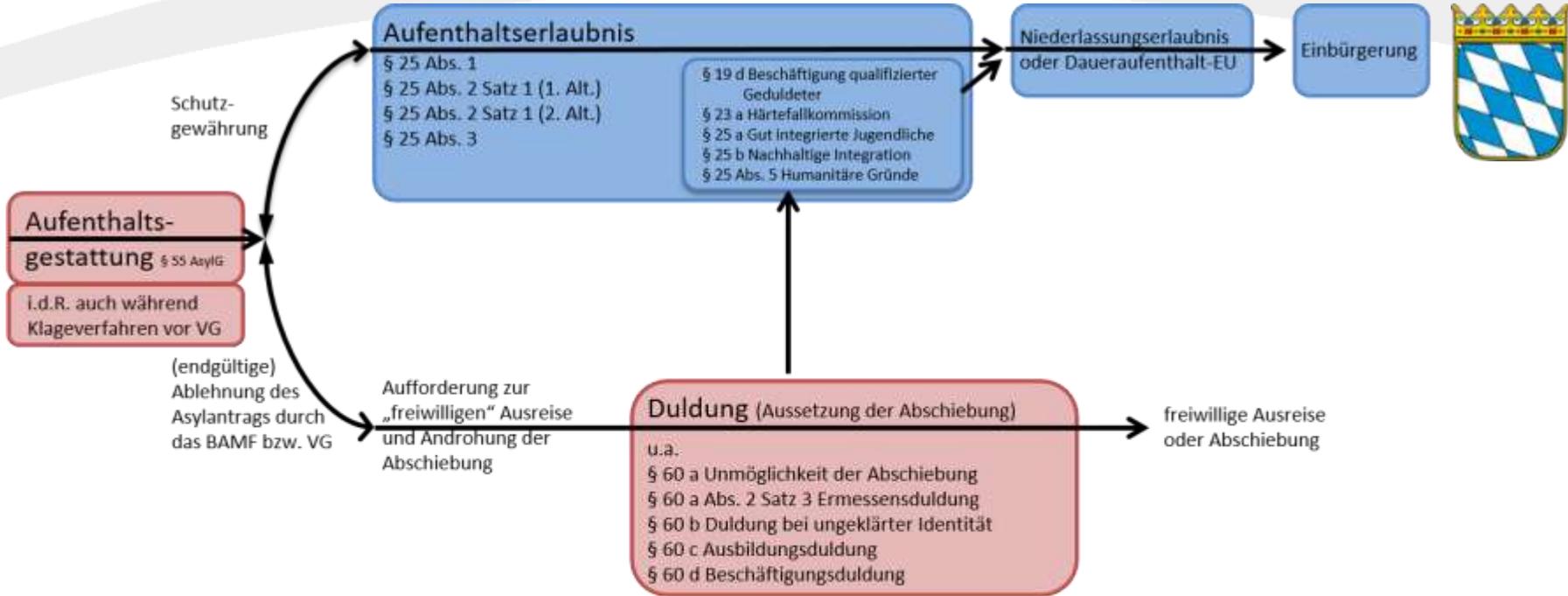
Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

IvAF-Zeitstrahl



rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2022.
 Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt **BAVF II** wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis



Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.**

Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf dem Aufenthaltstitel oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen:

i.d.R. Beschäftigung erlaubt oder Erwerbstätigkeit erlaubt

Anerkannte Schutzberechtigte etc. Nebenbestimmungen

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- ***Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet***

Auch andere Personen mit Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- ***Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet***

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- ***Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet***

(Die Formulierung kann abweichen.)

Asylbewerber*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Bescheinigung über die Duldung



Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	<p>Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wegen fehlender Reisedokumenten ▪ wegen familiärer Bindungen ▪ aus medizinischen Gründen ▪ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	<p>„Duldung light“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: nach Ermessen

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

**des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber*innen/Geduldete



Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar regeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen keine Beschäftigung, weshalb dann auch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist (vgl. Anwendungshinweise des BMI (60c.0.1)).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss für die jeweilige Ausbildung vor Ort geklärt werden.

Ausblick – 2022



Koalitionsvertrag der Bundesregierung – Thema Migration ab Seite 137:
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

Januar 2022

Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zur Integration und Aufenthaltssicherung von Geflüchteten:
https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/01/Empfehlungen-zur-Ausgestaltung-des-Koalitionsvertrages_final_25-01-2022.pdf

IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>

IQ | Integration durch Qualifizierung

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im bayerischen IQ-Netzwerk MigraNet



Augsburg | Tür an Tür

Anerkennungsberatung für Oberbayern,
Oberpfalz und Schwaben

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstrasse 29, 86153 Augsburg

Tel.: +49 (0) 821 / 455 1090

E-Mail: anerkennungsberatung@tuerantuer.de

Webseite: www.tuerantuer.de, www.migranet.org

München | Sozialreferat

Anerkennungsberatung für München

Landeshauptstadt München Sozialreferat Amt für
Wohnen und Migration

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Tel.: +49 (0)89 / 233 33409

E-Mail: servicestelle-anerkennung.soz@muenchen.de

Webseite: www.muenchen.de/anerkennungsberatung

Nürnberg | ZAQ

Anerkennungsberatung Franken

Stadt Nürnberg | Bildungszentrum im
Bildungscampus

Gewerbemuseumsplatz 1, 90403 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 / 231 10552

E-Mail: anerkennungsberatung@stadt.nuernberg.de

Webseite: <https://bz.nuernberg.de/programm/beruf-und-karriere>

Passau | wifo

Anerkennungsberatung für Niederbayern

Wirtschaftsforum der Region Passau e.V.

Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 - Innenhof, II. Stock
94032 Passau

Tel.: +49 (0)851 966 256-11

E-Mail: anerkennungsberatung@wifo-passau.de

Webseite: <https://www.wifo-passau.de/startseite>





Kontakt

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches IVAF-Netzwerk BAVF II

Wertachstr. 29

86153 Augsburg

Koordination

Thomas Wilhelm

Tel.: 0821 90 799-38

thomas.wilhelm@tuerantuer.de

Referentin

Sabine Reiter

Tel.: 0821 90 799-55

sabine.reiter@tuerantuer.de

Referentin

Hanna Löhner

Tel.: 0821 90 799-61

hanna.loehner@tuerantuer.de



IvAF-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“

- **IvAF-Arbeitsgruppe:**

Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein;

Sabine Reiter, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern);

Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen);

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen);

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Vielen Dank für Ihr Engagement!



Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.